Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 17. Ноября 1858. **№ 133.** **Montag,** den 17. November 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrâte.

Der Indigo.

(Schluß)

Der Indigo ist in der Pflanze als weißer Indigo vorhanden und verändert sich erst durch den Gährungsprozeß in's Blaue. Ueber diese Erscheinung hat R. Kane einige treffliche Bemerkungen gemacht. „Der Indigo ist in dem Zellengewebe des Blattes in einer Form (weißer Indigo) vorgebildet, die künstlich erzeugt werden kann. Er ist dann farblos und bleibt so, so lange sich das Gewebe des Blattes vollkommen erhält. Wenn das Blatt zu verdorren anfängt, saugt es Sauerstoff ein. Wenn der Indigo so seine Farbe gewinnt, bedecken sich die Blätter mit einer Menge blauer Puncte, deren erstes Erscheinen die Zeit zu ihrer Einsammlung angibt. Die frischen Blätter werden mit etwas Wasser in große Bottige gethan und durch Gewichte niedergepreßt. Nach einiger Zeit tritt eine Art schleimiger Gährung ein. Kohlensäure, Ammoniak und Wasserstoff entwickeln sich und eine gelbe Flüssigkeit wird erhalten, die allen Indigo in Auflösung erhält. Diese wird abgesondert, mit Kalkwasser vermischt und dann der Luft ausgesetzt, bis sich der Indigo blau und unauflöslich darstellt und als Niederschlag vollständig ausgefällt wird. Die Theorie dieses Vorganges ist, daß bei der Faulung des Blätterstoffs der Indigo in derselben weißen, auflöslichen Beschaffenheit erhalten wird, in welcher er in der Pflanze vorgebildet ist. Man erhält auf diese Art eine klare Auflösung, die sowie sie den Sauerstoff einsaugt, in einem viel reineren Zustande gefällt wird als auf andere Art geschehen kann. Die faulende, teigartige Masse der Blätter, in welche die Isatis tinctoria versetzt werden kann, gibt den Waid, der in der heißen Indigoküpe zum Färben des Tuches verwendet wird. Der blaue, durch obiges Verfahren gewonnene Indigo ist immer noch eine Mischung verschiedener Stoffe, als Indigoroth, Indigbraun und Indigkleber, die durch wiederholte Behandlung mit Alkohol, verdünnten Säuren und Alkalien beseitigt werden. Rein ist der niedergeschlagene Indigo ein feines blaues Pulver, das mit einem Messer gerieben eine metallische Kupferfarbe annimmt und vollkommen unauflöslich ist. Wird er behutsam erhitzt, sublimirt er in rechtwinklichen Prismen von dunkler Purpurfarbe und metallischem Glanz. Bei der allmäligen Oxydirung des Indigo bildet sich ein Stoff, der in großen rothen Prismen krystallisirt und von Laurent „isatine" genannt wird. Behandelt man den Indigo mit Salpetersäure, so bilden sich zwei neue merkwürdige Körper, die Anil- und Picrinsäure. Die chemische Zusammensetzung des Indigo ist nach Dumas und Crum: Kohlenstoff 32, Wasserstoff 10, Sauerstoff 4, Stickstoff 2. Hier haben wir einen Färbestoff von der höchsten Kraft, womit wir verschiedene eigenthümliche und schöne blaue und Purpurfarben durch einige Abänderungen in folgenden Zusammensetzungen bereiten können. Sächsisch Blau. Ein Pfund des besten spanischen Indigo wird mit 8 Pfd. starkem Vitriol vermischt und einige wenige Tage bei Umrührung digeriren gelassen. Königspurpur. Eine Mischung von Krappfarbe mit Indigo, mit bester Potasche alkalinisch gemacht. Dunkel Königsblau ist eine Mischung von Orseille und Indigo. Dunkel (Mazarin) Blau. Eine Mischung von Indigo und Cochenille. Die Wichtigkeit der Indigo führte zu einer sehr sorgfältigen Untersuchung seiner chemischen Eigenschaften und wir wurden dadurch mit verschiedenen merkwürdigen Eigenthümlichkeiten dieses Körpers bekannt. Wird Indigo mit irgend einem Körper in Berührung gebracht, der eine kräftige Verwandtschaft mit Sauerstoff hat, so verwandelt er sich in Weiß. Weißer Indigo ist auflöslich. Die chemische Verschiedenheit dieser beiden Indigos ist nach Dumas:

	Blau.	Weiß.
Kohlenstoff . .	32 . . .	32
Wasserstoff . .	10 . . .	12
Sauerstoff . .	2 . . .	2
Stickstoff . . .	2 . . .	2

Der einzige hier dargethane Unterschied ist der, daß der weiße Indigo 2 Theile Wasserstoff mehr enthält als der blaue. Dies steht jedoch nicht in genauer Uebereinstimmung mit dem, was bei andern Färbestoffen stattfindet. Chlorophyll, der grün färbende Stoff von Blättern und der Farbestoff von Blumen entstehen, wie wir wissen, aus der Oxydirung farbloser Kohlenstoffverbindungen. Liebig ist in mancher Hinsicht anderer Ansicht als Dumas, doch ist der wesentliche Unterschied nur der, daß Liebig das Vorhandensein eines Stoffes in der Indigopflanze annimmt, der keinen Sauerstoff enthält, den er anyle nennt. Weißer Indigo ist „Anyle" mit der Zugabe von 1 Verhältnißtheil Sauerstoff und 1 Wasser, während blauer Indigo Anyl ist mit 2 Verhältnißtheilen Sauerstoff und 0 Wasser. Eine Kenntniß dieser Thatsachen setzt den Färber in den Stand, eine Auflösung von Farbestoff aus weißem Indigo zu bereiten, die er nicht erlangen könnte ohne Anwendung bis zu einem nachtheiligen Grade starker Säuren. Wolle wird dauerhaft indigoblau gefärbt, wenn man sie in eine alkalinische Lösung von Indigoweiß taucht, und sie dann der Luft aussetzt. Hier haben wir ein herrliches Beispiel von der Farbe erzeugenden Kraft des Sauerstoffs.

Aus dem ekeln Abgang der Gaswerke gewinnen wir jetzt die würzige Benzoesäure und verschiedene andere der

feinsten Wohlgerüche, und aus des Gaswassers dunklem und schmutzigem Oele die schönsten und glänzendsten Farben. In dem Geiste denkender Menschen kommt nun natürlich die Frage, wie wird die Farbe der Wolle, Seide oder Baumwolle mitgetheilt? Besteht sie als feine, durch die Fasern verbreitete Theilchen, oder tritt hier eine Verbindung des Farbestoffes mit dem thierischen oder dem pflanzlichen Stoffe ein? Bergmann zeigte uns zuerst daß zwischen dem Farbestoff und der Faser gewissermaßen eine Verwandtschaft besteht. Als er Wolle und Seide in zwei verschiedene Gefäße gab, in denen sich eine mit viel Wasser verdünnte Indigoauflösung in Schwefelsäure befand, bemerkte er, daß die Wolle viel von dem Farbestoffe einsog und einen tiefen, blauen Ton annahm, während sich die Seide kaum färbte. Er schrieb diesen Unterschied der größeren Wahlverwandtschaft zwischen den Theilchen des schwefelsauren Indigos und der Wolle, als zwischen diesen Theilen und der Seide zu, und bewies, daß diese Wahlverwandtschaft der Wolle hinreichend stark ist, den ganzen Indigo an sich zu ziehen und die Auflösung farblos zurückzulassen. Er schloß daraus, daß Farben sowol ihre Standhaftigkeit als Tiefe der Stärke dieser anziehenden Kraft verdanken. Das Färben muß ohne Zweifel als ein Vorgang nicht entschieden chemischer, sondern mehr mechanischer Natur, Spiel der Wahlverwandtschaft (Affinität) betrachtet werden. Es ist eine „Anstrengung" der Baumwollen-, Seiden- oder Wollenfasern, die Professor Graham die osmose Kraft nennt. Jeder gebildete Leser ist jetzt bekannt mit der Haarröhren-Anziehungskraft der Verdichtung von Gasen in den Poren von Holzkohle mit der des Döbereinerschen Platinaschwamm-Feuerzeugs und mit der eigenthümlichen Wirkung poröser Lehmwände oder thierischer Häutchen (Membrane), bekannt als Exosmose und Endosmose. Alles das sind Verrichtungen irgend einer ähnlichen mechanischen Kraft, die auf den Flächen aller Körper zur Wirkung gelangt, und ihr haben wir ohne Zweifel die Vorgänge beim Färben von Faserstoffen zuzuschreiben. Dufay sagt: „Beim Färben haben wir das Spiel der Wahlverwandtschaften zwischen dem flüssigen Mittel, in dem die Farbe aufgelöst worden ist, und dem zu färbenden Faserstoffe zu beachten. Wird Wolle in eine Flotte von Cochenille, Weinstein und Zinnsalz getaucht, so nimmt sie willig einen schönen Scharlachton an, wogegen Baumwolle, in dasselbe Färbebad gebracht, nur einen sehr schwachen fleischfarbigen Ton annimmt. Ein Stück Zeug von wollener Kette und baumwollenem Einschlag wurde von Dufay gewoben und gewalkt, so daß beide Fasergattungen gleicher Behandlung unterworfen waren. Dann tauchte er das Zeug in die Scharlachfarbe und fand, daß der Wollenfaden ein lebhaftes Roth angenommen hatte, während die Baumwolle weiß geblieben war. Durch das Studium dieser Abweichungen der Wahlverwandtschaft und durch Abwandlung der Zubereitungen und Verfahrungsarten mit gleichen oder verschiedenartigen Farbestoffen kann eine unendliche Mannigfaltigkeit von Farben hervorgebracht werden. Um die Flüssigkeit auszudehnen und eigentlich noch mehr, um die Wirkung chemischer Kräfte anwenden zu lassen, werden Beizen (Mordants) angewendet. Als die Kunst des Färbens noch in der Kindheit lag, glaubte man, daß die Beizen die Fasern wie mit Zähnen ergriffen und man nannte sie deshalb mordants, von dem lateinischen Zeitworte mordere beißen, abgeleitet. Beizen können nicht bloß als Mittel, die Farbe zu befestigen, sondern zuweilen auch als das die Töne vermannigfachende Mittel zur Anwendung kommen, da sie mit den Farbetheilchen eine unauflösliche Verbindung eingehen, die auf das Gewebe niedergeschlagen wird. Farben, die fähig sind, aus dem auflöslichen in den unauflöslichen Zustand überzugehen, und demnach ohne Anwendung einer Beize standhaft sind, werden substantive und alle anderen adjective Farben genannt. Indigo und Gerbstoff werden als substantive Farben betrachtet. Doch verändert höchst wahrscheinlich der atmosphärische Sauerstoff diese Farbenstoffe dermaßen während ihrer Befestigung, daß sie ebenfalls unter die adjectiven Farben gebracht werden müssen, weil der Sauerstoff bei ihnen die Rolle der Beize spielt. Es ist nicht möglich, hier auf eine Untersuchung der Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Beizen einzugehen.

Der Hauptpunkt, auf den wir zum Schlusse die Aufmerksamkeit lenken, ist die von dem Luftsauerstoff gespielte bedeutende Rolle, in der er verschiedenen Körpern, als Indigo, Färbestoff der Blätter ꝛc. Farbe ertheilt, und dann wiederum auf die Thätigkeit dieses Luftsauerstoffs als Farbenzerstörer unter Dazwischenkunft von Licht und Wärme. Dieses allbedeutende gasartige Wesen verleiht zuerst der Natur jene Schönheit, die aus der Farbe entspringt, und ihm verdankt man alle glänzende Pracht der Kunst und des Kunstgewerbs. Aber eben diese wirkende Kraft erzeugt nicht sobald Alles was glänzend und im höchsten Grade schön ist, als sie auch ihr Werk der Zerstörung beginnt. Das was Eramacausis — nach dem griechischen Worte langsame Verbrennung bedeutend — genannt wird, beginnt mit dem Keimen des Samens der Baumwollenpflanze. Und während der ganzen Dauer des Wachsthums der Pflanze durch die wirkende Pflanzenlebenskraft zurückgehalten, übt es seine Macht von dem Augenblicke an, wo die Pflanze abstirbt, wieder aus. Auf jeder Stufe, bis endlich das Gewebe zu Staub zerfällt, zerstört der Sauerstoff langsam und sicher sowol Farbe als Gewebe. Die wirkende Lebenskraft ist zugleich die Kraft, die auch Zerstörung bewirkt.

(Polytechnische Centralhalle).

Mittel zur Sicherung des Fortkommens der durch Pfropfen in den Spalt veredelten Obstbäume.

In den Monaten März und April kommen oft noch schlechte Tage, deren scharfe Winde die Pflanzen austrocknen, während eine bereits ziemlich kräftige Sonne den Saft augenblicklich aufhalten hilft. Ist daher auch das Pfropfen in den Spalt bei günstiger Witterung und regelrecht geschehen, so widersteht doch das Pfopfreis diesen Einwirkungen und den häufigen Wechseln der Atmosphäre nur sehr schwer. Oft erhielt ich nur ein Drittel solcher Edelreiser am Leben, sogar in einem mit Mauern umschlossenen Garten.

Vor drei Jahren kam ich auf den Gedanken, gegen dieses Uebel ein Mittel zu versuchen. Zu diesem Zwecke bedeckte ich meine Pfropfungen mit einem Stück von sehr weitmaschigem gummirten Kanavas, durch welchen man die Pfropfstelle und das Reis gut sehen kann und dennoch Schutz gegen die Einwirkungen des Unwetters ver-

leiht. Dadurch erhielt ich nun alljährlich kräftige Triebe von ungefähr 3 Fuß Länge.

Dasselbe System wendete ich an den Veredlungsstellen okulirter Sträucher im Garten an. Sie werden dadurch während des Sommers gegen das Austrocknen und durch den Winter gegen den Frost geschützt, entwickeln sich daher im folgenden Frühlinge größtentheils sehr lebhaft. Die Wiederholung dieser Versuche brachte stets dasselbe günstige Resultat.

(Frauendorfer Blätter.)

Kleinere Mittheilungen.

Geschirrlederschwärze. Um dem Rothwerden und darauf unmittelbar folgenden Brechen des Geschirrleders zu begegnen, wird in der Allg. Ztg. f. d. L.- u. F.-W. Nr 44 v. 1856 empfohlen, das ganze Lederzeug, nachdem man es zuvor in lauwarmem Wasser etwas erweicht hat, vermittelst einer scharfen Bürste entweder mit Eisenschwärze oder mit einer in etwa 4 Maß Flußwasser bis zur Hälfte eingekochten Mischung von 4 Pfd. Brasilienspäne, 4 Lth. Galläpfel und 1 Lth. grünem Vitriol, einzureiben. Letztere Mischung hat bei tieferer Schwärze weniger Aetzendes als die Eisenschwärze Hat nun das Leder durch diese Behandlung überall eine gleichmäßige schwarze Farbe angenommen, so soll man es antrocknen (jedoch nicht ganz trocken werden) lassen, und es sodann mit reinem hellen Thran, dem man etwas Talg zusetzt, einschmieren. Einen leichten natürlichen Glanz kann man dem so behandelten Lederzeug geben, wenn man es nach dem Einschmieren mit einer Auflösung von weißem Wachs in Terpentinöl und der doppelten Quantität Provenceröl, der man etwas Kienruß beimischen kann, bestreicht und mit einem wollenen Lappen abreibt.

(Landwirthschaftl. Anzeiger.)

* * *

Neues vortheilhaftes Verfahren der Malzbereitung. Ein sehr tüchtiger Bierbrauereibesitzer, Wischin in Böhmen, lieferte seiner Zeit dem Publikum ein sehr wohlschmeckendes, sich schnell klärendes Bier, und den übrigen Bierbrauern eine Hefe, von vorzüglicher Wirkung, die namentlich als Samenhefe sehr gesucht war. Diese Hefe war von teigiger Beschaffenheit und man rühmte von ihr, daß sie eine schnellere Klärung des Bieres herbeiführe (weil sich die Hefe in schweren dichten Flocken ausschied.) Wurde nun die von den Brauern selbst gewonnene Hefe wiederholt verwendet, so nahmen diese Vorzüge allmählich wieder ab, und man sah sich endlich genöthigt, wiederum Wischin'sche Originalhefe herbeizuholen. Wie diese Hefe bereitet wurde, war der Welt ein Geheimniß. Im Jahre 1851 starb Wischin, die Brauerei wurde nicht fortgesetzt, und einer der hinterbliebenen Söhne ermächtigte Professor Balling, das Kunststück beliebig zu veröffentlichen. Es lag in der Malzbereitung Balling spricht sich darüber folgendermaaßen aus: „Wischin befolgte beim Malzen den Grundsatz, den Grad des Keimens niemals nach der Länge des ausgewachsenen Wurzelkeimes, sondern vielmehr blos nach der Länge des ausgewachsenen Blattkeimes zu beurtheilen, und diesen bis nahe zum Ende des Gerstenkorns auswachsen zu lassen. Dies konnte aber wieder nur erreicht werden, wenn die Wärme in der in hohe Beete gelegten geweichten Gerste nicht zu sehr gesteigert und der Keimprozeß überhaupt nur bei niedriger Temperatur geführt wurde. Er erzielte dadurch eine größere Auflockerung des mehligen Kerns in der gemalzten Gerste, eine vollständigere Auflösung desselben beim Maischen, die Erzeugung einer sich leicht und schnell klärenden Würze, ein nach der Gährung sich bald klärendes Bier und die Bildung der genannten gewonnenen Oberhefe.

(Landwirthschaftl. Zeitung.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 12 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1633	Russ. Brk. „George Wilhelm"	Cpt. Hinsch	Hull	Salz	Schröder & Co.
1634	Preuß. Dampf „Tilsit"	Klock	Stettin	Güter	Mohr & Co.
1635	Hannov. Schon. „Anna"	Hövelmann	London	„	Ruetz & Co.
1636	Russ. Brk. „Neutral"	Dising	Liverpool	Salz	Deubner & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1626; im Ansegeln 0; Strusen 660.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 16. November. 6 U. 20 M. Abends. Die „Jeannette", Capt. Funck, wurde heute mit einbrechender Dunkelheit vom Strande abgebracht und liegt jetzt wohlbehalten im Hafen.

Girard.

Pernau, den 12. Nov. Am 5. und 6. d. M. kamen zwei Schoner-Schiffe in Sicht und gingen auf der Außenrhede vor Anker. Die Ufer waren bis in die innere Rhede mit Schlammeis bedeckt, daher auch die mit Lebensgefahr gewagten Versuche der Lootsen die Schiffe zu erreichen, vergeblich. Am 10. wurde es den Lootsen möglich an Bord der Schiffe zu gelangen aus deren Berichte sich ergab, daß das eine Schiff das russische „St. Nicolai", Schiffer Lebedew mit einer Ladung Roggenmehl von St Petersburg nach Riga bestimmt, das andere aber der preußische Schooner „Masches Platz", Schiffer A. Kollmann mit Ballast, ist. Gegenwärtig treiben beide Schiffe mit dem Winde im Treibeise, und ist es nicht möglich zu ihrer Sicherheit Maßregeln zu ergreifen.

Bekanntmachungen.

Wie man für eine Ausgabe von **68** Rubel auf eine solide Weise zu einem Capital von **200,000** Rubel Silber gelangen kann, ertheilt auf frankirte Anfragen Auskunft

Horwitz, Bankier,

hohe Bleichen 39 Hamburg. 3

* * *

Ein ausländischer Forstmann, der über seine theoretischen und practischen Kenntnisse genügende Zeugnisse beibringen kann, ebenso im Messen und Nivelliren bewandert ist, wünscht in den Ostseeprovinzen eine Anstellung in seinem Fache. Nähere Auskunft ertheilt Herr Oberförster Zakrzewsky in Ohling-Forstei bei Wolmar. 2.

* * *

Da der an der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee belegene, zum Gute Neuhof gehörige Murjahn-Krug nebst Ländereien von Georgi 1859 ab auf 3 oder mehre Jahre verpachtet werden soll, so werden hierdurch sämmtliche Pachtliebhaber aufgefordert, sich zu dem auf den 15. December d. J. festgesetzten Torg auf dem Gute Neuhof einzufinden, woselbst auch die speciellen Bedingungen zur Ansicht liegen. 3

* * *

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

1) mehre Blanquet-Gattungen zu **statistischen Notizen,** und
2) ebenfalls mehre Gattungen Blanquete zu **Wackenbüchern**.

* * *

Auf landische Hypothek werden Capitalien bis 10,000 Rbl. S. gesucht durch den Hofgerichtsadvocat Burchard v. Klot. 3.

* * *

Нѣкто ищеть мѣсто Лакея или Повара знающый своей хорошо объязанность Поварскую и Лакейскую въ казармской улицѣ въ домѣ Вилчевской.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 15. Nov. 1858.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	4 —	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	---	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze		Grehnen-Brennholz .	— —	„ Wrack-	—	Nezhinscher Taback . .	
Gerstengrütze	3 2 80	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .		Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	$\frac{1}{2}$ Brand . .	9 $9\frac{1}{4}$	Livländ. „ . . .		Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	10 $10\frac{3}{4}$	Flachsheede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 75 80	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 40 80	Reinhanf	$26\frac{4}{7}$	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Tonne	$8\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
Kartoffeln pr. Tschet.	7 6 80	Ausschußhanf	$26\frac{2}{7}$	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Butter pr. Pud . . .	— —	Paßhanf	26	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	— —	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ .	
Stroh „ „ . . „	— —	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz . .	— —	„ Paßhanf .		Leinöl		Roggen à 15 „	
Birken- u. Ellern- . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz. .	1 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	176	Cs. H. C.		
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.		
dito	3 Monate	—	—	Centimes.		
Hamburg	3 Monate	—	32	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.		
Paris	3 Monate	—	377	Centimes.		

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	12., 13.	14.	15.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$103\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	$112\frac{1}{4}$	„	„	$112\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	$106\frac{3}{4}$	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	12., 13.	14	15.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	$102\frac{1}{4}$	„	$102\frac{1}{4}$	102
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	$101\frac{1}{4}$	101
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	100	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$101\frac{3}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	100
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	99
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	94	94	„	„
Bankbillete	„	$99\frac{3}{8}$	„	$99\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	13	„
Gr. Rss. Bah. v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	$6\frac{1}{2}$
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	$3\frac{1}{4}$	„	$3\frac{1}{4}$	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	$3\frac{1}{2}$	„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 133. Понедѣльникъ, 17. Ноября. Montag, 17. November. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Амаліи Христиньи Гюнтеръ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Марта 1859 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 637. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 30. Сентября 1858 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Amalie Christine Günther irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. März 1859 sub poena praeclusi bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 637. 3

Riga-Rathhaus, den 30. September 1858.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Anlaß einer desfallsigen Requisition der Tobolskischen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Regiments- und Bataillons-Commandeure hiemit aufgefordert, in ihren Requisitionen an die Nieder-Landgerichte und übrigen Behörden des Tobolskischen Gouvernements zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Abfertigung von Antwortschreiben, auch zugleich das Standquartier ihres Regiments oder Bataillons anzugeben. Nr. 3817.

* * *

Da zufolge Berichts des Walkschen Ordnungsgerichts das Billet des von dem Grenadier-

Regimente des Kaisers von Oesterreich auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen Jacob Jenka Sohn Zunze verlorengegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, vielmehr selbiges dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 5869.

Публичная продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 18. Сентября 1858 г., объявляетъ, что въ семъ Правленіи 19. Января 1859 года, будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу описанной изъ имѣнія Хомякова, разносортной земли съ лѣсомъ, въ количествѣ 120 уволокъ, при которой находятся 2 мужескаго и 5 женскаго пола душъ крестьянъ, заключающейся въ 6 участкахъ земли, находящейся въ 3. станѣ Суражскаго уѣзда, оцѣненной въ 12134 р. с., принадлежащей помѣщику Францу Станилевичу, за долги его разнымъ лицамъ 6259 р. 29 к. с. съ процентами; желающіе участвовать въ торгахъ, которые, по желанію покупщиковъ, будутъ производиться отдѣльно на каждый участокъ земли, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть подлинную опись и всѣ бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія объявленіе.

Октября 4 дня 1858 года. 2

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется что по опредѣленію сего Суда и по указу С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на удовлетвореніе долговъ Фридрихсгамскаго первостатейнаго С. Петербургскаго 2. гильдіи купца Густава Карлова Енглунда, Коллежскому Ассессору Петру Андрееву Сергѣеву, по двумъ заемнымъ письмамъ въ 9000 руб. с. и по отношенію Ремесленной Управы штрафныхъ 20 р. с. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Енглунду нижепоименованное строеніе выстроенное на арендуемой имъ у Охтенскаго поселянина Игумнова землѣ, состоящей С. Петербургской Губерніи и уѣзда во 2. Станѣ, противъ деревни Полюстровой въ 45 саж. отъ дороги на 4 верстѣ отъ С. Петербурга. 1) Домъ одно-этажный съ мезаниномъ длиною 9 саж. и шириною 3 саж. и 2 арш. на каменномъ фундаментѣ деревянный крытый тесомъ а крыша желѣзомъ съ бельведеромъ. въ нижнимъ этажѣ шесть комнатъ, въ мезанинѣ семъ комнатъ, въ бельведерѣ три комнаты; надъ бельведеромъ фонарь о четырехъ окнахъ. 2) Домъ одно-этажный съ мезаниномъ на каменномъ фундаментѣ деревянный крытый и обшитый тесомъ. Въ нижнемъ этажѣ пять комнатъ, въ мезанинѣ четыри комнаты съ духовою печкою и плитою, къ этому дому пристроена деревянная изъ досокъ кухня крытая вся тесомъ въ ней руская печка и плита и 4) къ нимъ сарай деревянный досчатый крытый тесомъ въ которомъ помѣщается конюшня о четырехъ стойлахъ. — Имѣніе это оцѣнено въ 1000 руб. с. продажа онаго будетъ произведѣна въ Присутствіи 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда въ срокъ торга 22. ч. будущаго Декабря съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра при чемъ присовокупляется, что буде кто пріобрететъ означенное имѣніе то поселянинъ Игумновъ согласенъ на отдачу земли его въ пользованіе на тѣхъ же условіяхъ на какихъ была отдана Энглунду. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2. Департаментѣ Уѣзднаго Суда. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Heinrich George Wilhelm und des Kirchspielsrichters August Georg Wilhelm Gebrüder v. Zoeckell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der aus dem Nachlasse des weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich Wilhelm v. Zoeckell und des weil. Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht v. Zoeckell auf des Letzteren drei Söhne Heinrich Georg Wilhelm, Kirchspielsrichter August George Wilhelm und Coll.-Ass.

Dr. med. Julius George Wilhelm v. Zoekell zu deren Gesammtbesitz übertragenen, nach Ableben des letztgenannten Coll.-Ass. Dr. med. Julius v. Zoekell gegenwärtig zum Alleinbesitz der supplicirenden beiden Brüder Heinrich George Wilhelm und Kirchspielsrichter August George Wilhelm v. Zoekell gediehenen im Wendenschen Kreise belegenen Güter Mehrhof im Palzmarschen Kirchspiele und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof im Adsellschen Kirchspiele sammt Appertinentien und Inventarien, so wie hinsichtlich der aus dem Nachlasse des weil. Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht v. Zoekell und dessen weil. Ehegattin Natalie verehelichten und geborenen v. Zoekell auf deren Kinder, die obgenannten drei Gebrüder Heinrich, August und Julius v. Zoekell im Gesammtbetrage von 19,980 Rbl. S.-M. vererbten, verbrieften und baaren Gelder, desgleichen hinsichtlich des von den jetzt supplicirenden beiden Gebrüdern Heinrich George Wilhelm und Kirchspielsrichter August George Wilhelm v. Zoekell zur Erbtheilung in deren obgenannten vom Großvater und Vater ererbten beiden Gütern Mehrhof und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof am 10. Juni d. J. abgeschlossenen, am 19. Juni d. J. corroborirten Erbtheilungstransact und rücksichtlich der durch diesen Erbtheilungstransact geschehene Uebertragung dieser Güter, nemlich:

A. des Gutes Mehrhof sammt Appertinentien und Inventarium für den stipulirten Antrittspreis von 45,000 Rbl. S.-M. zum alleinigen erblichen Eigenthume des Heinrich George Wilhelm v. Zoekell und

B. des Gutes Adsell Schwarzhof mit Luttershof sammt Appertinentien und Inventarium für den stipulirten Antrittspreis von 62,254 Rbl. S.-M. zum alleinigen erblichen Eigenthume des Kirchspielsrichters August George Wilhelm v. Zoekell, —

oder auch hinsichtlich der gleichfalls nachgesuchten Mortification und Deletion der nachfolgend benannten, die aus den Nachlässen des weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich Wilhelm v. Zoekell und des weil. Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht v. Zoekell und dessen weil. Ehegattin Natalie verehelichten und geborenen v. Zoekell herstammenden obgenannten Güter und Capitalien betreffenden, angezeigtermaßen bereits berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldverhaftungen und bezüglichen Documente, nemlich:

1. hinsichtlich der Mortification und Deletion folgender, von den jetzt supplicirenden Söhnen des weil Herrn Hofraths und Ritters Dr. med. Wilhelm Johann Engelbrecht von Zoekell, als Miterben des Vermögensnachlasses des weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich Wilhelm v. Zoekell, durch den über dieses Letztern Gesammtnachlaß und das von demselben hinterlassene Gut Mehrhof von sämmtlichen dessen Erben am 17. Juni 1842 abgeschlossenen und am 27. October 1842 corroborirten, jedoch abhanden gekommenen Erbtheilungstransact, als auf Mehrhof lastend übernommener und angeblich bereits berichtigter Schuldverhaftungen, deren resp. Documente abhanden gekommen, und zwar:

1) laut Punkt 2 sub Nr. 4 und 6 des erwähnten Transacts vom 17. Juni 1842:

a. einer Obligation zum Besten der Frau Hofräthin Doctorin Natalie von Zoekell geb. von Zoekell, groß 5340 Rbl. S.-M. ingrossirt auf Mehrhof am 23. Juni 1838 in dem Betrage von annoch 5040 Rbl. S.-M.,

b. eines Reverses zum Besten ebenderselben Frau Hofräthin Doctorin v. Zoekell, groß 1000 Rbl. S.-M., welche zwei Forderungen von resp. 5040 und 1000 Rbl. S.-M. durch den Tod der genannten Frau Hofräthin Doctorin Natalie v. Zoekell jure hereditario an deren jetzt supplicirenden Sohne zum Eigenthume übergegangen und den auf dieselben Supplicanten erfolgten erblichen Uebergang des debitirenden Gutes Mehrhof bereits per confusionem rechtlich erloschen sind;

2) laut Punkt 2 sub Nr. 8, 9 und 10 desselben Transacts:

a. eines Reverses zum Besten der unverehelichten Miterbin Dorothea v. Zoekell, groß 250 R. S.

b. eines Reverses zum Besten des John Bandau, groß 400 Rbl. S.,

c. einer Forderung des Mehrhofschen Bauer-Vorraths-Magazins, groß 73 Rbl. 97½ Kop. S.

3) laut Punkt 4 sub Nr. 3 desselben Transacts: einer Obligation von 2726 Rbl. 18½ Kop. S. ausgestellt über den Erbtheil der unverehelichten Miterbin Dorothea v. Zoekell, groß 2476 Rbl. 18½ Kop. S. mit Hinzurechnung deren vorstehend sub 2 a erwähnter Reversforderung von 250 Rbl. S.

4) laut Punkt 1 und 4 desselben Transacts: der daselbst den jetzt supplicirenden Söhnen des weil. Dr. med. Hofraths und Ritters Wilhelm v. Zoekell als Miterben des Nachlasses weil. Herrn Hofgerichts-Assessors Friedrich v. Zoekell zur Pflicht gemachten Verrechnung, Vertheilung und resp. Ausreichung an die übrigen Miterben, sowohl des noch unvertheilt gebliebenen Nachlaß-Mobiliars, wie auch der zu subhastirenden über das Guts-Inventarium überschießenden Guts-Vorräthe und der bis zum 17. Juni 1842 bezogenen Revenüen des Nachlaßgutes Mehrhof, welche Verrechnung und



Ausreichung an die bei dem erwähnten Transact vom 17. Juni 1842 betheiligten sämmtlichen Miterben angezeigtermaßen zwar längst bereits vollständig statfgefunden hat, jedoch von den betheiligten Miterben noch nicht gehörig bescheinigt und quittirt ist; —

II. ferner hinsichtlich der Mortification und Deletion des abhandengekommenen, zwischen dem ausländischen Edelmann, Russisch-Kaiserlichen Provinzial-Secretairen und Kurländischen Hofrathe Magnus Johann Scotus von Scot, als Verpfändern und eventuellen Verkäufer, mit dem Dr. med. und Ritter Wilhelm Johann Engelbrecht von Zoeckell als Pfandnehmern und eventuellen Käufer, über das Gut Adsell-Schwarzhof mit Luttershof sammt Appertinentien und Inventarium am 12. October 1825 abgeschlossenen, bei diesem Hofgerichte am 15. October 1825 als Pfand und am 2. Juli 1836 als Kauf corroborirten, auch zur Sicherheit beider Contrahenten am 26. October 1825 auf Adsell-Schwarzhof mit Luttershof ingrossirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts, und aller aus diesem Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte vom 12. October 1825 zu formirender, angezeigtermaßen längst bereits berichtigter und nicht mehr giltiger Ansprüche überhaupt, wie insbesondere folgender in diesem Contracte erwähnter Verhaftungen, nemlich:

a. des laut Punkt 2 des Contracts vom 12. October 1825 zur Sicherheit einer auf Luttershof am 24. Januar 1810 ingrossirten Caution, wegen der von Pfandgebers Tochter, der verehelichten Keller geb. Scotus, an die verwitt. Majorin Wilhelmine Strauch geb. Probst zu zahlenden jährlichen Pension von 500 Rbl. B.-A. und zur Sicherheit einer nicht ingrossirten, vom Pfandgeber Hofrath Scotus seinem gewesenen Amanuensis Philipp Friedrich Ziesemer verschriebenen lebenslänglichen Pension à 50 Rbl. S.-M. quartaliter oder 200 Rbl. S. jährlich, bei dem Pfandnehmer Dr. und Ritter v. Zoeckell auf den Adsell-Schwarzhofschen Pfand- und eventuellen Kaufschilling einstehend verbliebenen Restes von 5700 Rbl. S., welcher jedoch angezeigtermaßen jetzt längst bereits berichtigt worden, desgleichen

b. der für die vorstehend erwähnte lebenslängliche Pension der verwittweten Majorin Strauch geb. Probst à 500 Rbl. B.-A. jährlich, auf das Gut Luttershof am 24. Januar 1810 ingrossirten Caution, über welche Caution das Document verloren gegangen, und endlich

c. der vorstehend für die verwittwete Majorin Strauch geb. Probst mit 500 Rbl. B.-A. und für den Ziesemer mit 200 Rbl. S.-M. jährlich, erwähnten beiden lebenslänglichen Pensionszahlungen selbst, welche Pensionszahlungen angezeigtermaßen ebenfalls längst bereits erloschen und nicht mehr giltig seien, —

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen entweder wider den oberwähnten Erbtheilungstransact vom 10. Juni d. J. und die dadurch geschehene oben sub A und B angezeigte Besitzübertragung der genannten Güter, oder wider die gleichfalls nachgesuchte Mortification und Deletion der oben sub I und II specificirten Schuldverhaftungen und Documente formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf den Gütern Mehrhof und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof ruhenden Pfandbriefsschuld, so wie mit Ausnahme der Inhaber aller derjenigen auf diesen Gütern ingrossirten Forderungen, deren Mortification nicht erbeten, oder welche in dem jetzt proclamirten oberwähnten Erbtheilungstransacte vom 10. Juni d. J. ausdrücklich anerkannt und übernommen worden, insbesondere auch mit Ausnahme des Adsellschen Pastorates rücksichtlich der laut Punkt 3 des Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts vom 12. October 1825 und laut Additament des jetzigen Erbtheilungstransacts vom 10. Juni 1858 auf Adsell-Schwarzhof verbleibenden Servitut, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in Betreff der Güter Mehrhof und Adsell-Schwarzhof mit Luttershof und in Betreff des jetzigen Erbtheilungstransacts vom 10. Juni d. J. sammt Additament und allem, was dem anhängig, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, in Betreff der Mortification und Deletion der obspecificirten sämmtlichen Schuldverhaftungen und Documente aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zweien Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Erbtheilungstransact vom 10. Juni d. J. sammt Nachtrag von demselben Dato für rechtskräftig erkannt und demzufolge das Gut Mehrhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Heinrich Georg Wilhelm von Zoeckell, das Gut Adsell-Schwarzhof mit Luttershof sammt Appertinentien und Inventarium dagegen dem Kirchspielsrichter August George Wilhelm von Zoeckell zum alleinigen erblichen Eigenthume adjudicirt, wie auch die hier oben sub I und II specificirten

sämmtlichen Schuldverhaftungen und Documente für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3933.

Riga-Schloß, den 31. October 1858. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Garde-Fähnrichs Nikolai Alexander Samson v. Himmelstiern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der Frau wirklichen Staatsräthin Wilhelmine von Cube geb. von Weitzenbreier, Excellenz, unter Adstipulation ihrer einzigen drei Kinder und künftigen Intestaterben, nemlich des Herrn Ingenieur-Obristen und Ritter Carl, des Herrn Collegienrath Julius und des Fräuleins Fanny sämmtlich Geschwister von Cube am 19. April 1856 abgeschlossenen und am 30. April ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 120,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Hummelshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Hummelshof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Hummelshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Garde-Fähnrich Nikolai Alexander Samson von Himmelstiern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3962. 1

Riga-Schloß, den 31. October 1858.

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum des Kaufmannes Moritz Eduard Herzberg nachgegeben worden, werden von dem Vogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridor irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato wird sein bis zum 27. April 1859 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Consursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 27. October 1858.

Nr. 280. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der ehemalige Arrendator Georg Michelson, welcher von dem Coll.-Assessor Ernst Carl Peterson mittelst am 20. October 1858 abgeschlossenen und am folgenden Tage hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheil sub Nr. 84 allhier belegene hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen für die Summe von 2700 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification einer auf dieses Haus am 7. März 1830, Nr. 79, zum Besten der Frau Consistorial-Räthin von Jannau geb. von Manderstiern ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen längst bezahlten Obligation über 1000 Rbl. B.-A. — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an obbezeichnete Obligation aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 12. December 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem ehemaligen Arrendator Georg Michelson nach Inhalt des Contractes zugesichert und die Obligation als mortificirt angesehen werden soll. Nr. 1320.

Dorpat-Rathhaus, den 31. October 1858. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach die Wittwe des bereits vor 12 Jahren verstorbenen hiesigen Bürgers Christian George Stein, Namens Jacobine Juliane Stein geb. Thal, kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testaments am 16. März d. J. mit Tode abgegangen und der Bruder der Verstorbenen Conrad Diedrich Thal mit den übrigen Geschwistern und Miterben einen Erbtheilungstransact über den Nachlaß derselben, bestehend in dem allhier im 2. Stadttheile sub Nr. 185 auf Erbgrund belegenen hölzernen Wohnhause, zur Corroboration vorgestellt, zu seiner Sicherheit jedoch Allem zuvor um ein gesetzliches proclama publicum nachgesucht hat, so citiren Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß aus irgend welchem Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten, also am 28. April 1859 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathaus am 28. October 1858.

Nr. 1313. 1

* * *

Vom 5 Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Allendorfschen Kirchspiels-Schulmeisters Carl Mietens irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen innerhalb sechs Monoten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, und selbige zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 1043.

Panten, im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 3. November 1858. 3

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Directions-Assessor Dr. A. von Sivers auf das im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Kusthof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2257.

Riga, den 12. November 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Kreisrichter Leonhard von Stryk auf das im Dörptschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Palla um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2262.

Riga, den 12. November 1858. 3

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme der Lieferung

1) von 7677 Pud 30 ℔ Roggenmehl und von 794 Pud 10 ℔ Grütze,
2) von 189 Faden Birken- und Ellern und von 848 Faden Fichten-Brennholz,
3) von 137 Pud 29½ ℔ Talglichte und von 5 Pud 10 ℔ Oel, —

für die Rigasche Polizei-Verwaltung und ferner

4) von 4339 Pud 20 ℔ Heu und von 375 Tschetwert Hafer, —

für die Pferde des Rigaschen Brand-Commandos, sämmtlich für die Zeit vom 1. Jan. 1859 bis dahin 1860, — Torge auf den 13., 18. und 20. November d. J. anberaumt worden sind, so werden diejenigen, welche solche Lieferungen zu übernehmen gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben bis spätestens 12 Uhr Mittags am 20. November zu verlautbaren, an den vorangehenden Terminen aber die Bedingungen zu unterzeichnen und die erforderlichen Cautionen zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 7. November 1858.

Nr. 1127. 2

Въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы на поставку нижеслѣдующихъ предметовъ, какъ то:

1) 7677 пудовъ 30 фунт. ржаной муки и 794 пудовъ крупы,
2) 189 саженъ березовыхъ и ольховыхъ и 848 саж. сосновыхъ дровъ
3) 137 пуд. 29½ фунт. сальныхъ свѣчъ и 5 пуд. 10 фунт. масла — для Рижской Управы Благочинія и
4) 4349 пуд. 20 фунт. сѣна и 375 четвертей овса — для корма лошадей Риж-

ской Пожарной Команды — все за срокъ съ 1. Января 1859 по тоже число. 1860 г. производиться будутъ торги 13., 18, и 20. ч. сего Ноября и приглашаются симъ лица, желающіе принять на себя таковую поставку объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ отзывахъ, подаваемыхъ не позже 20. ч. Ноября къ 12 часамъ полудня, въ предидущіе же вышеозначенные сроки явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, Ноября 7. дня 1858 г.

№ 1127. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche

1) die Gassenreinigung bei den Stadt-Kasernen und verschiedenen Gebäuden in der St. Petersburger Vorstadt auf drei Jahre übernehmen und
2) einen in der Moskauschen Vorstadt, im ehemaligen Berkholzschen Garten befindlichen Raum zum Aufspeichern von Saattonnen gleichfalls auf drei Jahre miethen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 26. November d. J. anberaumten Torgen, zeitig vorher aber und spätestens am 25. d. M. zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus am 13. November 1858.

Nr. 118. 3

* * *

Mittelst Allerhöchst am 9. August c. bestätigter Verfügung Eines Dirigirenden Synods ist dem griechisch-orientalischen Bischof von Theben, Nikanor, gestattet worden, annoch im Laufe eines Jahres freiwillige Beiträge zum Besten des nothleidenden Patriarchats von Alexandria einzusammeln.

Zur Erfüllung desfallsigen Auftrages des stellv. Herrn Livländischen Civil-Gouverneurs ist von dem Rathe dieser Stadt dahin Anordnung getroffen worden, daß bei dem Kämmereigerichte freiwillige Gaben zu obigem Zweck entgegengenommen und wohin gehörig abgesandt werden, und werden demnach die Einwohner dieser Stadt desmittelst aufgefordert, sich an dieser Subscription zu betheiligen und ihre Namen auf den zu solchem Behuf bei dem Kämmereigerichte ausgelegten Subscriptionsbogen zu verzeichnen.

Riga-Rathhaus, den 18. October 1858.

Nr. 8220. 1.

Высочайше утвержденнымъ 9. Августа с.г. опредѣленіемъ Правительствующаго Сената грековосточному Епископу Тебенскому, Никанору, дозволено еще въ теченіи однаго года собирать доброписекъ написаніемъ именъ своихъ на находящемся для сего въ Кемерейномъ Судѣ листъ.

№ 8220. 2

Рига въ Ратгаузъ, 18. Октября 1858 г.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas werden hierdurch Alle, welche geneigt sind

1) den Abbruch der Bekleidungssteine von den Bastionen Badstub, Karl, Marschall, Triangel und Paul, das Gewölbe der äußern Stiftspforte und der Widerlagsmauern der alten Brücke gegenüber dem Jacobs-Ravelin, so wie
2) die Errichtung von 110 Längenfaden Bollwerk an der Düna nebst allen dazu gehörigen Erdarbeiten zur Ausfüllung des Einschnittes am Dünaufer, von dem 2ten Wensel bei der Neupforte, bis gegenüber der Paulsbastion

zu übernehmen, aufgefordert, sich zu dem am 29. November d. J., um 1 Uhr Mittags, im Locale Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii anberaumten Torg einzufinden und daselbst ihre Forderungen zu verlautbaren. Die Bedingungen, Anschläge, Pläne und Beschreibungen dieser Arbeiten liegen im technischen Büreau dieser Commission, in der Kasernenstraße, zur Ansicht bereit und können ebendaselbst die Bedingungen unterzeichnet und die Saloggen beigebracht werden. 2

Riga, den 13. November 1858. Nr 117.

Коммиссія для срытія Рижскихъ крѣпостныхъ верковъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя:

1) сломку каменной обшивки на бастіонахъ Бадштубъ, Карлъ, Маршаль, Тріангель и Паулъ, — свода надъ наружными Штифторскими воротами и быковъ накосныхъ стараго моста противъ Яковскаво равелина равно какъ
2) сооруженіе около 110 погонныхъ саженъ больверка на р. Двинѣ съ производствомъ потребныхъ земляныхъ работъ на пополненіе разрѣза на Двинской набережной отъ 2. вензеля у Нейторскихъ воротъ до Павловскаго бастіона — явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ на торгъ, который производиться будетъ въ присутственной квартирѣ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 29. числа сего Ноября съ часа пополудни.

Подлежащія на производство означенныхъ работъ условія, смѣты чертежи



и описанія могутъ быть усмотрѣны въ технической конторѣ сей Коммиссіи по Казармской улицѣ, гдѣ и могутъ быть подписываемы кондиціи и представляемы залоги. № 117. 2

Рига, Ноября 13. дня 1858 года.

* * *

Auf dem Gute Sinohlen im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele werden Fichten-Schindeln von 2 Fuß Länge und 3 bis 6 Zoll Breite, das Tausend zu vier Rbl. S. verkauft. Die in der Nähe der Aa wohnenden Käufer könnten zur Zeit der Flößung d. i. Ende April oder Anfang Mai, bei den Fähren in Wolmar und in Wenden, bei den Stationen Lenzenhof oder Hilchensfähr die bestellten oder gekauften Schindeln empfangen lassen.

Sinohlen, den 11. November 1858.

Auction.

Die angefangenen Auctionen werden alle Tage (außer Freitags) um 4 Uhr, im Auctions-Local, Haus Stritzky, Marstallstraße fortgesetzt. Zu den früher angezeigten Gegenständen sind noch zugekommen Silberzeug, Teppiche, Möbeln und verschiedene andere Sachen. C. Helmsing, 2 Stadt-Auctionator.

* * *

Zufolge Auftrages Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts werden am 20. November, Vormittags 11 Uhr, zwei zum Nachlaß des verstorbenen Herrn Obristen Karl von Villon gehörige Pferde und außerdem ein Wendenscher Wagen, 1 Schlitten ꝛc., beim Schwarzhäupterhause öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Dünaburgschen Edelmanns Donat Josifow Brenikowski vom 25. September 1858, Nr. 10,067, auf 1 Jahr.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Arbeiter Georg Tonat, Schmiedegesell Karl Kaufmann, 3

Schlossergesell und Monteur Adolph Ferdinand Adelt, Gutsbesitzerin Wittwe Amalie Preuß geb. Lodigkeit, 2

Johanna Sophia Kaul geb. Bartels, Handlungsdiener Emil Oberwarth, Adele Adolphine Strasden, 1

nach dem Auslande.

Nastasja Saweljewa Smorodina, Agafja Alexejewa, Anna Catharina Stolz, Michail Iwan Iwanow, Samuel Albrecht Gutnick, Tatjana Pentelejewa, Wassili Stepanow Schorochin, Morduch Leibow Klibanow, Foma Titow Chromow, Anna Pauline Silling, Johann Christian Lamschewsky nebst Frau, Heinrich Ludwig Scharffenorth, Fräulein Braun, Peter Slagun, Friedrich Asmus, Wilhelm Johann Flaumann, Anna Catharina Spengel, Karl August Wilhelm Möller, Leon Iwanow Ogonkow, Berk Schliomowitsch Masa, Simon Mendelew Walschonok, Israel Meerowitsch Buchowsky, Dorothea Blussow, Johann Adalbert Powitz,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair A. Blumenbach.